

Satzung des SV Fortuna Lebenstedt

§1

Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der 1954 gegründete Sportverein Fortuna Lebenstedt e.V. führt den Namen „SV Fortuna Lebenstedt e.V.. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Salzgitter im Landessportbund Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38226 Salzgitter, Wiedehopp 4; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzgitter eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-rot.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar zur Pflege und Förderung des Sports.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann nur auf Antrag unter Anerkennung der Satzung erworben werden; Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, zu dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Bei Antragsablehnung durch den Vorstand tritt eine Mitgliedschaft nicht in Kraft; die Antragsablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft umfaßt das Recht, jeder gewünschten Abteilung als aktives oder passives Mitglied anzugehören.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann frühestens ein Jahr nach Eintritt in den Verein gekündigt werden. Eine Kündigung ist möglich zum jeweiligen Quartalsende und muß mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen (3 Monatsbeiträge) trotz Mahnung b) wegen vereinsschädigendem Verhalten.
4. Der Ausgeschlossene ist schriftlich von seinem Ausschluß zu benachrichtigen und kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlußbescheides schriftlich dagegen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat aufgrund einer Verhandlung, in welcher der Ausgeschlossene zu hören und zu der er durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand einzuladen ist. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme kann erst nach 2 Jahren erfolgen.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der laufende Mitgliedsbeitrag ist im voraus für drei Monate zahlbar und fällig jeweils am 1. Werktag des Quartalsbeginns.
3. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben.
4. Über Beitragshöhe in Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

§6

Organe

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat.

§7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden: a) auf Antrag des Vorstandes und b) auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, durch Information der Abteilungen und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
7. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
 - b) Genehmigung der Niederschrift d. letzten Mitgliederversammlung
 - c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Aussprache zu den Berichten
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

Die Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen erfolgen turnusmäßig in Jahren mit ungerader Endziffer; zwischen den jeweiligen Terminen wird die Mitgliederversammlung durch den Tagesordnungspunkt -Entlastung des Schatzmeisters- erweitert.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Hiervon ausgeschlossen ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines.
10. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Enthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Dem Antrag eines Stimmberechtigten auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§8

Stimmrecht

1. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben: a) jedes ordentliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, b) der Vorstand, c) die Ehrenmitglieder, d) die Mitglieder des Ehrenrates.
2. An den Versammlungen kann darüber hinaus jedes Mitglied teilnehmen
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
2. Der Verein wird gemäß §26 BGB von jeweils 2 Mitgliedern des Vorstandes in allen rechtlichen Angelegenheiten vertreten.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Geschäftsführung des Vereines in Sinne der Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende bzw. seine Vertreter berufen die Sitzungen des Vorstandes ein: der Vorsitzende bzw. seine Vertreter leiten dieselbe.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

§10

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. §9 dieser Satzung und den Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern.
2. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehört die Unterstützung und Beratung des Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eine Abteilung eine erweiterte Vorstandssitzung beantragt.
4. Er tritt in jedem Fall einmal im Jahr zusammen
5. Die Sitzung leitet der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Vertreter.

§11

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 30 Jahre alt sein und aus drei verschiedenen Altersjahrzehnten stammen; Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrenrates sein.
3. Der jeweils amtierende Vorstandsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter ist zu jeder Ehrenratssitzung zu hören.
4. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehört u.a. die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein, die Regelung von Ehrenangelegenheiten und Abwicklung von Ausschlußverfahren.
5. Die in der „Sache“ Betroffenen sind vom Ehrenrat persönlich zu hören.
6. Die Entscheidungen des Ehrenrates müssen schriftlich begründet sein. Sie sind für Vereinsmitglieder unanfechtbar.

§12

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Aufgabengebiete weitere Ausschüsse einsetzen.
2. Die Ausschüsse geben sich für ihre Arbeit Ordnungen, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Es können im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes weitere Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand gemäß ihren Verpflichtungen den Fachverbänden gegenüber weitestgehend selbständig. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Mitglieder wählen ihren Abteilungsleiter im Abstand von zwei Jahren (siehe §8).
3. Zur Begleichung von Kosten, die über den aus den Standardbeiträgen zurückfließenden Etat nicht abzudecken sind, kann eine Abteilung einen angemessenen "Spartenbeitrag" festlegen; dieser bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Alle finanziellen Verpflichtungen, die im Namen des Vereines getätigt werden, müssen in schriftlicher Form erfolgen und von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied abgezeichnet werden.
5. Ein Ausschluß eines Mitgliedes aus einer Abteilung kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§14

Protokollierung von Beschlüssen

1. Über alle Beschlüsse der Organe, der Ausschüsse und Abteilungen des Vereines ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15

Ehrungen

2. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereines für besondere Leistungen und Verdienste auszeichnen. Für die Art und den Umfang der Auszeichnungen sind gesonderte Ehrungsmodalitäten aufgestellt (siehe Ehrungsrichtlinien als Bestandteil der Satzung)
3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern des Vereins angetragen werden, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit hervorragende Verdienste im Verein erworben haben.
4. Ein Ehrenvorstandstitel kann im Zusammenhang mit der Antragung der Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder verliehen werden, die sich als Vorstandsmitglied in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

5. Die Ernennung zu Absatz 3 und 4 bedingt eine 3/5 Mehrheit im Vorstand und muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§16

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend § 7 und § 8 zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und zu prüfen, sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der schriftliche Bericht muß bei der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Die Kassenprüfer müssen über 25 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen ohne Vorankündigung Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.

§17

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Einberufung einer „Auflösungsversammlung“ kann nur erfolgen, wenn a) der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder dies so beschlossen hat oder wenn b) diese von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten bestimmt werden.
4. Die die Auflösung des Vereines beschließende Mitgliederversammlung hat zu entscheiden, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Das Vermögen ist gemäß §2 zweckgebunden.
5. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e. V. Salzgitter der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. April 2005 beschlossen. Die bisherige Satzung, einschließlich Ergänzungen hierzu, tritt mit gleichem Datum außer Kraft.